

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XVIII.

Bern, 18. Januar 1800. (28. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, II. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Augustinis Commissionatsbericht.)

Hieraus erhellet sohin nur, daß die B. Repräsentanten Urb und Schlupp nach begehrteter Erlaubniß in den Versammlungsfaal getreten sind, als noch andere Zuschauer auch da waren. Belangend alle übrigen Punkte erklärt er wieder alle Convention, und selbst die beklagenden protestantischen Wahlmänner wußten kein Faktum, sagten auch nur, es scheine ihnen, und kehrten in die Versammlung zurück. Nie hat man noch) Ausfagen in eigenem Handel, besonders, wann sie nur von Schein reden, das mindeste Gehör gegeben.

Der Präsident der Wahlversammlung sagt in seiner Erklärung vom 1. Nov.: „Ich war auf alles bedacht gewesen, und habe nicht gesehen noch in Erfahrung bringen können, daß irgend jemand ausser den Wahlmännern sich um etwas angenommen habe. — Belangend die Rede, daß es bei der Wahlversammlung geheßen habe, daß einer kein Patriot, kein Städter, und daß einer alle Tage einmal in die Kirche zu gehen, ist öffentlich kein Wort geredet worden, ist auch im Zweifel, ob jemand unter Hand etwas der Sachen geredet habe.

Diese Erklärung erprobt sohin wieder die Anzeige des 22. Okt.

Unterm 13. Dez. erklärt der B. Glug, Sekretär der Wahlversammlung: ob aber da oder dort etwas zu Gunsten des alten Vaters Urb sey unterhandelt worden, kann ich nicht wissen. — Daß aber der andere Repräsentant nur einen Gedanken einer Intrigue genährt habe, wäre mir unbegreiflich. — Daß jemand öffentlich oder laut sich geäußert hatte, als wollte man keinen Patrioten, keinen aus der Stadt, und keinen zu einem Amte wählen, der nicht fleißig in die Kirche gieng, ist, so viel ich sah und hörte, und ich war gewiß wenige Augenblicke abwesend, sehr falsch. Es mag aber seyn, daß einer dem andern unter 4 Augen fragte, ob der oder die

ser, der etwa in einer Wahl war, Religion habe, und ein guter Christ sey.

Auch diese Erklärung beweiset wieder die Anzeige des 22. Okt.

Unterm 10. Dezember betheuert der B. Eggenschwylter, als erster Sekretär der Wahlversammlung, wiederum die Anzeige des 22. Oktobers; sie ist bündig und klar, und fusset sich auf Fakta, diese Erklärung.

Unterm 7. Dez. erklärte auch B. Konrad Minsziger, Sekretär der Wahlversammlung, daß er nicht wisse, was geredet worden sey. Es wurde aber ein Gesetz geöffnet, zufolge dessen niemand sollte zur Wahlversammlung eingelassen werden, als diejenigen, die dazu bestimmte sind, worauf sie (diese Repräsentanten) sich entfernt.

Auf nämlichem Scheine erklärte Victor Leiss, als gewesener Stimmzähler, gänzlich das nämliche. Sie, als Mitzeugen, erproben also: daß die B. Repräsentanten Urb und Schlupp abtraten, sobald ihnen dieser Artikel des Gesetzes bekannt wurde; sie erproben aber nicht für die Anzeige des 22. Okt.

Unterm 7. Dez. deklariert B. Wyß, Wahlmann: Was mir bekannt ist, ist dieses: auf einmal steht B. Iselin, Doctor, mit seinen Collegen in der Versammlung auf und entfernten sich, weil das Gerücht war, es soll kein Reformierter befördert werden, weil sie schon das Uebergewicht haben in der Regierung. Aber von welchem dieses hergekommen, ist mir unbekannt.

Ohne Kraft ist diese malam rationem gebende Erklärung; allein B. Iselin hat dem B. Kantonsstatthalter gesagt, warum er einen solchen Schritt gethan habe, nämlich, weil ihm schiene, man wolle keinen Reformierten wählen; sohin hatte er keine Probe, keine gegründete Ursache.

Unterm 18. Dez. erklärte B. Hofmeyer, Agent, das nämliche, belangend das Abtreten des B. Doctor Iselin, und setzt zur vollkommenen Satisfaction der Wahlversammlung hinzu: Da haben wir ihnen lassen wissen, daß wir nichts von den Räten wissen, sie sollen nur bei der Versammlung bewohnen bis zum Ende, und ist befolgt.

Unterm 13. Dez. deponierte Niklaus Noh, daß sie, Kollegen des B. Iselin, an einige Wahlmänner verlangten, jemand an die Richterstelle zu bringen, da habe Saffer gesagt, er habe zwar bei etwelchen Wahlmannern gehalten, allein man habe ihm geantwortet, daß sie ihm die Stimme nicht geben, weil er nicht katholisch sey, es könnten zu viel Reformierte in die Gerichtsstelle kommen, und es sodann wegen der katholischen Religion stark zu befürchten wäre.

BB. Senatoren, der ist ein in propria causa einziger Zeuge, und sohin das Faktum nicht bewiesen. Gesezt aber, das Faktum wäre bewiesen, so wäre ja jeder Wahlmann befugt, seine Stimme de préfé ence einem Katholik, oder einem Reformierten zu geben, wenn beide sonst gleich fähig waren, das könnte gewiß keine Wahl nichtig machen.

Unterm 19. Dez. sagt B. Laak, Wahlmann, aus negative auf alle drei Punkten. Wohl sagt er: daß im Kanton Solothurn die Patrioten so verachtet, daß man die ganze Schuld des Krieges auf sie wirft, und öffentlich sagt, sie seyen an allem Unglück Schuld. Wahr sey, daß 3 Wahlmänner einige Stunden weit gegangen, mit sagen, sie haben nichts da zu thun, sie sehen wohl, man möge sie nicht, es müsse wegen der Religion seyn; welches doch nicht wahr gewesen; man sieht ja im Protokoll, daß sie viele Stimmen gehabt haben — und war der Agent von Messen zum dritten Kantonsrichter gewählt. — Ihre Ausfagen, wegen denen sie weggegangen, sind sehr ungegründet, indem sie noch sagten, sie dürfen nicht nach Haus, wenn niemand von ihrer Gegend durch ein Amt befördert werde.

Das ganze Gerücht kommt also daher, daß ein anderer reformierter Bürger, der nicht aus der Gegend von Gehegsberg war, zum Kantonsrichter gewählt worden ist. Ja eben, weil Stimmen auf Bürger dieser Gegend gefallen sind, wird durch Faktum erprobt, daß keine Verabredung wider die Reformierten vorhanden gewesen sey.

Unterm 12. Nov. erklärte der Agent Scheidegger herzhafte und hitzig negative über alle drei Punkte der Anzeige des 22. Okt. 1799.

Durch diesen kurzen Auszug der aufgenommenen Zeugnisse in parte qua, werden Sie, B. S., zur Genüge überführt seyn, 1) daß erprobt sey, daß weder von einer Exclusion der Patrioten, noch der Reformierten, noch der kalten Katholiken ein einziges Wörtchen in der Wahlversammlung öffentlich geredet worden sey. 2) Daß nicht erwiesen, daß nur etwan unter vier Tagen davon geredet worden sey. 3) Daß nicht einmal ein Schatten einer Influenzierung ab Seiten der BB. Repr. Urb und Schlupp probiert worden sey. Die präntendiert so ungeheuren Influenz- und Unregelmäßigkeiten; Klagen schranken sich nun nur darauf ein: 1) daß die BB. Repräsentanten Urb

und Schlupp eine Zeitlang in der Wahlversammlung hinterhalb mit vielen andern Zuschauern nach begehrt Erlaubniß an den V. Kantonsstatthalter, zugegen waren, bis das Gesez, welches allen (außer den Wahlmännern) verbietet, gegenwärtig zu seyn, welches ihnen vielleicht wegen den sehr vielen Art. des die Wahlversammlungen betreffenden Gesezes entfallen seyn mag, verlesen ward. 2) Daß der B. Wahlmann Iselin mit seinen 2 Collegen für etwelche Stunden wegging, weil ihnen schien, man wolle den Reformierten nicht wohl, indem der von ihnen empfohlene aus ihrer Gegend nicht zukamen, wiewohl er Stimmen hatte. Und so wächst aus einer Mücke oft ein Elephant, so wird der, welcher leicht glaubt, oft betrogen, und so ist halt wahr: fama loquax, quae veris addere falsa gaudet, et e minimo sua per mendacia crescit. Das geschwägige Gerücht wächst durch seine Falschheiten.

Euere Commission untersuchte denn nur, ob die erprobene, gesezwidrige, aber bona fide geschene Gegenwart der Bürger Repräsentanten Urb, Schlupp und vieler anderer Zuschauer bis zur Ablefung des Gesezes, die Wahlen vernichte.

Das Verbotgesez, daß niemand als die Wahlmänner in der Versammlung seyn darf, ist nicht nur klug, sondern nöthig, um fremden Einfluß und Intrigen zu verhüten. Marius trug eben darum sogar ein Gesez, daß die Plätze so eng eingerichtet würden, daß für keinen Fremden ein Plazgen übrig seyn könnte, aber dennoch kann Euere Commission das Gesez, welches alle fremde Gegenwart bei den Wahlversammlungen verbietet, nicht als ein vernichtendes Gesez, (legem irritantem) sondern nur als ein verbietendes Gesez (legem prohibentem) betrachten. Der Gesezgeber hat nicht gesagt, daß alle vorgeschriebenen Formen (wie diese ist) bei Strafe der Nichtigkeit aller Acten der Wahlversammlung, beobachtet werden müssen. Glauben, daß die heidnische Gesezgebung den so vielen, für ein unerfahrenes, neu umgebornes Volk vorgeschriebenen Formartikeln, die Strafe der Nichtigkeit habe anheften wollen, besonders wann die gute Treu feierlich erprobt ist, wäre ihr nicht Gerechtigkeit, nicht die verdiente Achtung und Zutrauen geschenkt. Sobald es aber gewiß, daß es nur ein verbietendes Gesez sey, so ist jene Rechtswahrheit anzuwenden, daß die Gegenwart der Zuschauer nur unerlaubt, nicht aber fähig zur Vernichtung der Acten gewesen sey. Selbst die natürliche Billigkeit erheischt zu Gunsten derjenigen, welche durch solche Wahlen ein erobertes Recht zu Stelslen, und keine Schuld an dieser unerlaubten Gegenwart haben, daß sie in diesem Rechte beibehalten werden sollen.

Eine andere Bewandnuß würde es haben, wenn die Gewählten solche Zuschauer begehrt, oder selbst Stimmen aufgesucht, kurz sich eines Ambitus schuld

dig gemacht hätten. Roms Aelia Calpurnia lex ver-
nichte nicht nur solche Wahlen, sondern die auf
solche Art gewählten wurden wahlunfähig, und zu
Geldstraffen, oft zur Deportation verdammt. Aber
nie wird man in einer Republik, worin Billigkeit
wohnt, auf den Gedanken fallen, die Berrichtungen
einer ganzen Wahlversammlung zu vernichten, weil
im Eck des Saals etwelche Zuschauer mit der begehren-
ten Erlaubniß des Kantonsstatthalters bona fide zu-
gegen waren, bis das dießfällige Gesetz ihnen bekannt
wurde. Euer Commission rath einhellig zur Annahme
des Beschlusses.

Usteri vermißt den Verbalprozeß dieser Wahl-
versammlung und will denselben erst von der Com-
mission untersucht wissen, ehe der Beschluß angenom-
men wird.

Augustini glaubte, dieser Verbalprozeß wäre
längst beim Senat gewesen, und der neue Beschluß
gründe sich nur auf die dem grossen Rath geschene
Anzeige von Unordnungen, die sollten statt gehabt haben.

Usteri erklärt, daß dem nicht so sey und besteht
auf der Rückweisung des Berichts an die Commission.

Petrolaz will nicht über die Sache sprechen —
aber er nimt davon den Anlaß zu einer Bemerkung.

Man sieht hier wieder, wie sehr das Wort Patriot
an vielen Orten mißdeutet wird — Er wünscht, daß
die Regierung ernste Maasregeln treffe, das Volk
darüber aufzuklären und besonders zu zeigen, daß
der Patriotismus mit jeder Religion sehr verträglich sey.

Bay. Daneben wünschte ich auch, daß zu War-
nung des Publikums eine Schilderung des falschen
Patriotismus bekannt gemacht würde, damit beide
gehörig unterschieden werden.

Lüthi von Sol. Die Regierung kann sich
hiemit nicht befassen; dadurch daß sich gewisse Leute
selbst den Namen Patrioten gaben — und ausschließ-
lich sich denselben gaben, entstand eine natürliche
Erbitterung, und wir sollen aufhören Klassen und
Namen zu geben und zu gebrauchen — und uns er-
innern, daß wir Schweizer und nur Schweizer sind.

Der Bericht wird an die Commission zurückgewiesen.

Am 12. Jan. war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 13. Januar.

Präsident: Fierz.

Auf Ruhn's Antrag erhält B. Hüssi, ehemaliges
Mitglied des großen Raths, und Bürger Pfarrer
Zwiski von Glaris, und auf Erlachers Antrag der
Regierungstatthalter Pfenninger die Ehre der Sit-
zung.

Das Kantonsgericht vom Lemau begehrt baldige
Entscheidung über seine Klage gegen einen Beschluß
des Justizministers, welchem zufolge alle im peinli-

chen Gesetzbuch bezeichnete Strafen sogleich von den
Kantonsgerichten beurteilt werden soll n.

Tomini. Das hierüber von Seretan entwor-
fene Gutachten steht an der Tagesordnung.

Der Vollziehungsausschuß zeigt an, daß da
die Mehrheit seiner Mitglieder, nemlich Dolder, Sa-
vory, Frisching und Finsler, sich vereinigt befindet,
dieselbe sich als provisrische Regierung constituirt,
und Br. Dolder zum einstweiligen Vorsteher, und Br.
Mousson zum Generalsekretar ernannt haben.

Diese Anzeige wird dem Senat mitgetheilt.

Der Regierungsausschuß theilt folgende Zuschrift
ten mit.

Bürger Gesetzgeber!

Können Sie mir meine angebehrte Entlassung
nicht geben, und ist es bei Ihnen das Gefühl der
Nothwendigkeit, meine schwache Person in dem einzi-
gigen vollziehenden Ausschuß zu sehen; so ist es
bey mir Pflicht und das Gefühl von Vaterlandsliebe,
zu gehorchen, wenn Sie befehlen. Michin lasse ich
mich hinreißen, dem allgemeinen Zutrauen beider ge-
setzgebenden Räte und meiner Vaterstadt zu entspre-
chen, und diese mir aufgetragene Stelle anzunehmen,
so lange dieselbe mit meinen Grundsätzen von Gerech-
tigkeit, Billigkeit und Unparteilichkeit vereinbarlich
seyn kann. Gott wolle mir die nöthigen Kräfte ver-
leihen, und alles zum Besten gedeihen lassen!

Gruß und Hochachtung!

Bern, den 11. Jenner 1800.

E. Alb. Frisching.

Zug, den 11. Jenner 1800.

Bürger!

So ehrenvoll der heut an mich gelangte Auftrag
als Mitglied der helvetischen Vollziehungsgewalt ist,
eben so groß ist meine Pflicht, Ihnen in unverweil-
ter Antwort zu gestehen, daß meine geringen Kräfte
viel zu schwach sind, dem Umfang dieser wichtigsten
Beamtung hinlänglich entsprechen zu können, die
in Folge dieser gewissenhaft ernsten Ueberlegung un-
möglich annehmen kann.

Ich bitte Sie desnahen diese meine Nichtan-
nahme nebst dem lebhaften Dank für das mir erwies-
ene Zutrauen gefällig aufzunehmen, und auch den
gesetzgebenden Räten nebst meiner ehrerbietigsten
Empfehlung genehm zu machen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Müller,
gewesener Ammann.

Custor hofft, daß Br. Müller sich auf gleiche
Art wie Dolder, Savory und Frisching bewegen
lassen werde, die ihm aufgetragene Stelle anzuneh-
men. Er fordert also über dieses Entlassungsbegeh-
ren die Tagesordnung und Mittheilung von Frischings
Anzeige an den Senat.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Syßendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission zu Untersuchung des Creditbegehrens von 250,000 Fr. für den Minister des Innern hat sich durch die genommene Einsicht seiner Rechnung überzeugt, daß die ihm unterm 7. Wintermonat lezthin angewiesenen 150,000 Fr. verwendet sind. Unter denen mannigfaltigen Ausgaben, mit denen dieses Ministerium belastet ist, verschlingen die Lieferungen aller Art für die fränkische Armee ungeheure Summen. Dermalen kostet der Centner Heu 50 Bazen Ankauf, muß öfters von weit her zugeführt werden, und obchon die 70 Tausend Centner, die für jeden Monat begehrt werden, weder im Ganzen angeschafft, noch baar bezahlt werden können, so kann sich der Minister doch nicht entziehen, die Verwaltungskammern der auf der Linie der Armee liegenden Kantonen durch beträchtliche Vorschüsse zu unterstützen, damit sie in Stand gestellt werden, die gewaltsame Fouragierung in den Scheuren der Bürgern zu verhüten.

Die Commission rathet daher einhellig dem gr. Rath an, mit Dringlichkeit den vom Vollziehungsdirectorium beehrten Credit der 250,000 Franken zu gewähren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungsdirectorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtm Berichte seines Ministers der Wissenschaften,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Pfarrer und andere Geistliche, welche bisher aus den National- oder Gemeind-Waldungen vom Staate oder den Gemeinden beholzet wurden, sollen wie bisher aus denselben die ihnen laut Urbargehörenden Klaster empfangen.

2) Jedoch soll das Quantum von Holz, welches ihnen geliefert werden soll, 20 Klaster nicht überstigen.

3) Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, für diejenigen Pfarrer, welche ein unbestimmtes Quantum an Holz empfangen, das Maximum der abzuliefernden Klaster zwischen 15 und 20 Klastern je nach den Bedürfnissen des Pfarrers, der Weitausfugigkeit der von ihm zu besorgenden Dominalgüter und der bergichten Lage oder Temperatur seines Aufenthaltsorts zu bestimmen.

4) Die Gemeinden, welche verbunden waren ihren Pfarrern das Holz unentgeltlich vor das Haus zu liefern, sollen noch ferner dazu gehalten oder den Pfarrern die Aufrüstung und Fuhrkosten zu ersetzen verpflichtet seyn.

5) Die von diesen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen ihre Seelsorger herrührenden Auslagen sollen von den Pfarrangehörigen wie bis anhin getragen werden.

6) Die Verwaltungskammern sind autorisirt, die daher entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen und zu schlichten.

Bern den 7. Christmonat 1799.

Der Präsident des Vollz. Directoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Directoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtm Bericht des Ministers der Wissenschaften über die von dem Regierungsstatthalter des Kantons Bern eingereichten und falsch befundenen Klagen, als wenn die Geistlichen des Kantons Bern die Fürbitte für die helvetischen Behörden unterließen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Regierung ist, die Religionslehrer bei ihrer Ehre zu schützen, und ihnen jeden Beweis von Achtung und Sorge zu geben, welcher ihre vorübergehende kummervolle Lage erleichtern, und ihr für Volksfittlichkeit und öffentliche Ruhe so wichtiges Ansehen ungeschmälert erhalten kann,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Vollziehungs-Commission mißbilligt gänzlich das Betragen des Regierungsstatthalters vom Kanton Bern, indem er eine allgemeine Klage gegen die Geistlichkeit des Kantons Bern führte, welche er, da sie ungegründet befunden, zurückzunehmen verweigerte.

2) Die Vollziehungs-Commission ist hingegen mit der vollständigen Rechtfertigung der Geistlichen dieses Kantons vollkommen zufrieden.

3) Der Minister der Wissenschaften sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluß durch den Regierungsstatthalter des Kantons, den Dekanen als Vorstehern der Synodal-Classen bekannt machen zu lassen.

Bern, den 15. Jan. 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend befunden:

Der Minister der Wissenschaften,
S t a p f e r.